

# Gesetz-Sammlung

für die

**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— No. 6. —

---

(No. 474.) Allerhöchste Kabinettdorder vom 7ten Mai 1818., daß die in den Festungen befindlichen Bau-Gefangenen mit doppeltfarbiger Kleidung versehen werden sollen.

Ich habe auf Ihren, in Gemeinschaft mit dem Justizminister von Kirchheim, erstatteten Bericht vom 12ten Januar d. J., die vorgeschlagene Maaßregel, daß sämtliche in den Festungen der Monarchie befindliche Baugesangene, um sie im Entweichungsfalle zu erkennen, mit doppeltfarbiger Kleidung versehen werden sollen, genehmigt. Nach Ihrem weitern Antrage überlasse Ich Ihnen, zu beiden Farben grau und gelb zu bestimmen.

Berlin, den 7ten Mai 1818.

**Friedrich Wilhelm.**

An

den Kriegsminister, Generallieutenant v. Boyen.

---

(No. 475.) Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in den mit den Preussischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Distrikten und Drikschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben. Vom 25sten Mai 1818.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

In verschiedenen mit Unserm Staate neuvereinigten einzelnen Distrikten und Drikschaften, welche von größern Uns zugehörigen Landes- Theilen umschlossen sind (Enklaven), ist die Einführung Unserer Gesetze, obgleich die

Jahrgang 1818.

8

Publi-

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten Juni 1818.)